



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322  
oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 41

Donnerstag, den 4. Oktober

1984

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: 2. Sitzung des Bauausschusses. - 1. Sitzung des Werkausschusses. - 2. Sitzung des Kreisauausschusses. 4. Sitzung des Kreistags. - 3. Sitzung des Krankenhausschusses. - Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im September 1984. - Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Maar- und Sumpfwiese am Ulrichsgrüner Bach“.  
II. Sonstige Bekanntmachungen: Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“.

## 2. Sitzung des Bauausschusses

Am Freitag, den 5. Oktober 1984, 8.00 Uhr, findet die 2. Sitzung des Bauausschusses, verbunden mit einer Besichtigungsfahrt, statt. **Abfahrt um 8.00 Uhr vom Parkplatz beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6.** Die Sitzung wird voraussichtlich den ganzen Tag in Anspruch nehmen. Mittagspause ist in der **Gaststätte „Einödhof Habersaigen“** vorgesehen. Hier wird auch die Tagesordnung, soweit dies während der Fahrt nicht möglich ist, abgewickelt. Die Sitzung hat folgende

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung:

1. Besichtigung folgender Baumaßnahmen des Landkreises:

##### a) Hochbaumaßnahmen:

Realschule Kötzing; Umbau und Erweiterung  
Realschule und Schwimmhalle Roding  
Sondervolksschule Cham

##### b) Tiefbaumaßnahmen:

CHA 41 Stachesried - Seugenhof mit Abstecher zur Grenze bei Neuaigen (Alternativstandort für „Schwitzer vom Land“)  
CHA 4 Schachten - Gaishof  
Regenrückhaltebecken Panoramastraße Furth i. Wald  
CHA 6 Neubau Chambrücke bei Arnschwang  
CHA 5 Arnschwang - Ränkam  
CHA 38 Hirschhöf - Biberbach  
Gemeindeverbindungsstraße Edlmühl - Kritzenthal  
CHA 36 Fahnersdorf - Hetzmannsdorf  
CHA 31 Diebersried - Stamsried  
CHA 32 Neubaü - Walderbach mit Brücke über den Regen

2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Bauausschusses am 15. 6. 1984

3. Einleitung von Abwasser in Oberflächenentwässerungsanlagen an Kreisstraßen

4. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

#### .. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 25. September 1984

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

## 2. Sitzung des Kreisauausschusses

Am Freitag, den 12. Oktober 1984, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, die 2. Sitzung des Kreisauausschusses; sie hat folgende

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Kreisauausschusses am 18. 6. 1984
2. Finanzbericht 1984
3. Jahresrechnungen 1975, 1976, 1977 und 1978; Beschluß über die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO
4. Jahresrechnung 1983 des Landkreises Cham; Vorlage an den Kreisauausschuß gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO
5. Bestellung von Vertretern des Landkreises für das Kuratorium zur Unterstützung der Stadt Roding als Trägerin der Stadtbücherei
6. Zweckverband Müllkraftwerk Schwandorf; Mitgliedschaft im Verbandsauausschuß

#### 7. Kreiszuschüsse;

- a) zur Errichtung eines „Sudetendeutschen Hauses“ in München (Zentrum für Sudetendeutsche Volksgruppe)
  - b) für den Neubau Mehrzweckhalle Arnschwang, Gde. Arnschwang
  - c) für Erweiterung der Schulanlage der Mädchenrealschule Cham; Auszahlung der Schulbrute
  - d) Förderung der Skijugend im Skigau Oberpfalz
  - e) Kreiszuschüsse für Vereinssportbaumaßnahmen im Landkreis Cham  
SV Gleißenberg, Bau eines Sportplatzes  
FC Treffelstein, Bau einer Mehrzweckhalle  
FSV Pösing, Bau einer Sportanlage  
SV Kirchenrohrbach, Bau einer Sportanlage
8. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM)
9. Einleitung von Abwasser in Oberflächenentwässerungsanlagen an Kreisstraßen
10. Änderung des Gebiets der Gemeinde Arnbruck (Lkr. Regen, Reg.-Bez. Niederbayern) und der Stadt Kötzing (Lkr. Cham, Reg.-Bez. Oberpfalz), der Landkreise Regen und Cham sowie der Bezirke Niederbayern u. Oberpfalz
11. Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Buchwalli und Hochalohe“ (Teil in der Gemarkung Höll) in die Stadt Waldmünchen (beide Landkreis Cham)
12. Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Arnsteiner Forst“ in die Stadt Waldmünchen (beide Landkr. Cham)
13. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

#### II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 26. September 1984

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

## 1. Sitzung des Werkausschusses

Am Freitag, den 5. Oktober 1984 findet in Verbindung mit der Sitzung des Bauausschusses die 1. Sitzung des Werkausschusses statt; sie hat folgende

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung:

1. Einsatz von Asbestzementrohren in der Trinkwasserversorgung
2. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

#### II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 25. September 1984

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

## 4. Sitzung des Kreistages

Am Montag, den 15. Oktober 1984, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, die 4. Sitzung des Kreistags; sie hat folgende

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Kreistags am 16. 7. 1984
2. Finanzbericht 1984

3. Jahresrechnungen 1975, 1976, 1977 und 1978; Beschluß über die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO
4. Bestellung von Vertretern des Landkreises für das Kuratorium zur Unterstützung der Stadt Roding als Trägerin der Stadtbücherei
5. Zweckverband Müllkraftwerk Schwandorf; Mitgliedschaft im Verbandsausschuß
6. Kreiszuschüsse:
  - a) zur Errichtung eines „Sudetendeutschen Hauses“ in München (Zentrum für Sudetendeutsche Volksgruppe)
  - b) für den Neubau Mehrzweckhalle Arnschwang, Gde. Arnschwang
  - c) für Erweiterung der Schulanlage der Mädchen-Realschule Cham; Auszahlung der Schlußrate
  - d) Förderung der Skijugend im Skigau Oberpfalz
7. Änderung des Gebiets der Gemeinde Arnbruck (Lkr. Regen, Reg.-Bez. Niederbayern) und der Stadt Kötzing (Lkr. Cham, Reg.-Bez. Oberpfalz), der Landkreise Regen und Cham sowie der Bezirke Niederbayern u. Oberpfalz
8. Eingliederung des egemeindefreien Gebiets „Buchwalli und Hochalohé“ (Teil in der Gemarkung Höll) in die Stadt Waldmünchen (beide Landkreis Cham)
9. Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Arnsteiner Forst“ in die Stadt Waldmünchen (beide Landkr. Cham)
10. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

## II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 26. September 1984

**Landratsamt Cham**  
Girmindl, Landrat

### 3. Sitzung des Krankenhausausschusses

Am Mittwoch, den 10. Oktober 1984, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, die 3. Sitzung des Krankenhausausschusses; sie hat folgende

#### Tagessordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Krankenhausausschusses am 26. Juli 1984
2. Festsetzung neuer Pflegesätze für die Kreiskrankenhäuser mit Wirkung vom 1. September 1984
3. Neufestsetzung der Zuschläge für die Wahlleistungen Ein- und Zweibettzimmer in den Kreiskrankenhäusern
4. Fortschreibung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
5. Landesregelung über einen Kostenausgleich für die Hebammschule im Klinikum der Stadt Bamberg
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

#### II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 2. Oktober 1984

**Landratsamt Cham**  
Girmindl, Landrat

#### Baugesuche, die im September 1984 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Josef Koller, Zechenstraße 14, 8494 Lam; Neubau einer Güllegrube. — Therese Drexler, Mittlere Bergstraße 2, 8491 Arrach; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum. — Hermann Aschenbrenner, Rehwinkel 1, 8491 Hohenwarth; Anbau einer Doppelgarage an das best. Wohnhaus. — Otto Schossmailer, Prienzing 84, 8491 Willmering; Neubau einer Einzelgarage. — Xaver Ruckerl, Obernried 10, 8491 Waffenbrunn; Neubau einer Güllegrube. — Klemens Simml, Thannrieder Straße 8, 8499 Traitsching; Neubau einer Maschinenhalle. — Herbert Bucher, Meigelsried 3, 8463 Rötzing; Neubau einer Doppelgarage.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 3. Oktober 1984

**Landratsamt Cham**  
Girmindl, Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“

### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. 8. 1984 die Haushaltssatzung für das Jahr 1984 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

### II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 12. 9. 1984 Nr. 20-941/42 festgestellt, daß die Haushaltssatzung nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf 61.618,— DM in den Ausgaben auf 61.618,— DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf 23.000,— DM in den Ausgaben auf 23.000,— DM festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Entfällt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle in Trosendorf öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Trosendorf, den 25. September 1984

### Zweckverband zur Wasserversorgung „Hiltersrieder Gruppe“

Wagner, Verbandsvorsitzender

412 - 173

### Verordnung

#### über den geschützten Landschaftsbestandteil „Moor- und Sumpfwiese am Ulrichsgrüner Bach“

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Baye-rischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG —) vom 27. 7. 1973 i. d. F. vom 10. 10. 1982 (GVBl. 1982 S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 12. 1983 (GVBl. 1983 S. 1043), erläßt das Landratsamt Cham folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. 4. 1984 Nr. 820 - 8632.1 CHA3 genehmigte Verordnung:

#### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 177, 177/3, 188 und 191 der Gemarkung Ulrichsgrün gelegene Moor- und Sumpfwiese mit den Quellhorizonten und den Quellbächen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Moor- und Sumpfwiese am Ulrichsgrüner Bach“.
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in beiliegender Flurkarte M 1:5000 eingetragen. Eine Ausfertigung der Karte kann beim Landratsamt Cham als untere Naturschutzbehörde während der Dienststunden allgemein eingesehen werden. Weitere Ausfertigung dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde.

## § 2

### Schutzzweck

1. Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die das Landschaftsbild des Ulrichsgrüner Bachtals belebenden Landschaftselemente in Form der Quellhorizonte, Quellbäche, Mooraufwölbungen sowie insbesondere die durch die Vermoorung bedingte artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten insbesondere der Quellmoore und Kleinseggensümpfe in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für die Tierwelt insbesondere für Insekten, Reptilien und Amphibien bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaften sowie der Moorbildungen zu sichern,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt sowie durch die Moorbildungen bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

## § 3

### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushaltes in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungen, vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
5. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützte Fläche einzubringen,
6. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen,
7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten, Aufforstungen vorzunehmen,
8. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
9. die Flächen zu befahren,
10. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
11. das Düngen der Moorbereiche und Streuwiesen,
12. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

## § 4

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße Bodennutzung im bisherigen Umfang – in den Moorbereichen in Form der streuwiesenartigen Grünlandnutzung, es gilt jedoch § 3 Nr. 12,
3. das Befahren der Fläche durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten,
4. das vorübergehende Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte,
5. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

## § 5

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist,
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## § 6

### Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Befragte des Landratsamtes zu dulden, wenn

- a) der Schutzzweck und das Landschaftsbild durch den Zustand des Grundstückes, insbesondere bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- b) mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellung u. ä.) nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sowie zur Einbindung in das Landschaftsbild einschließlich der Eingrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind und
- c) sie nicht bereit oder fähig sind, die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen selbst durchzuführen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 in dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, das Vornehmen von Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen oder das Verändern der Bodengestalt in sonstiger Weise,
2. das Vornehmen von Veränderungen des Wasserhaushaltes in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungen,
3. das Stören oder nachhaltige Verändern der Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere,
4. das Ausüben einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
5. das Entfernen oder Abtöten einzelner Pflanzen durch Ausgraben oder sonstiger Maßnahmen und das Neueinbringen von Pflanzen jeglicher Art in die geschützte Fläche,
6. das Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdischer und unterirdischer Pflanzenteile,
7. das Errichten von Wegen, Pfaden und baulichen Anlagen aller Art,
8. das Vornehmen von Aufforstungen,
9. das Verunreinigen der Fläche und die Vornahme von Ablagerungen jeglicher Art,
10. das Befahren der Flächen,
11. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
12. das Düngen der Moorbereiche und Streuwiesen,
13. das Zelten, Lagern oder Feuermachen auf der Fläche

zuzuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 17. September 1984

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat